



Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

I. Allgemein

Seit 01.08.2014 gilt das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Durch dieses Gesetz sollen Unternehmer besser gegen säumige Vertragspartner geschützt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen leiden besonders häufig unter langen Zahlungsfristen ihrer Schuldner. Durch dieses Gesetz werden säumige Schuldner zusätzlich finanziell belastet. Dadurch soll die Zahlungsdisziplin im Geschäftsverkehr angehoben werden.

II. Anwendungsbereich

Alle Maßnahmen finden nur Anwendung im „B2B-Bereich“, d.h. die Regelungen greifen nur, wenn **beide Parteien Unternehmer** sind. Beim Augenoptiker also vor allem bei Verträgen mit Lieferanten. Für Verträge, in denen der Verbraucher dem Unternehmer die Zahlung schuldet, soll das Gesetz nicht gelten, § 271a Abs. 5 Nr. 2 BGB. Die neuen Regelungen werden zudem nur auf alle Schuldverhältnisse angewandt, die nach dem 28.07.2014 geschlossen werden.

III. Neue Regelungen

Auftraggeber und Auftragnehmer haben von jeher die Möglichkeit, individuelle Zahlungs- und Abnahmevereinbarungen zu treffen. Bisher sah das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für diese Vereinbarungen keine gesetzlich festgelegten Höchst-Zahlungsfristen vor. Das ändert sich mit dem neuen Gesetz: §271 und §288 BGB wurden dafür angepasst.

1. Zahlungshöchstfristen und Überprüfungs- und Abnahmefristen

Die Zahlungsfristen, die die Geschäftspartner vereinbaren, sollen maximal 60 Tage betragen, §271a Abs. 1 BGB n. F. Nur wenn ausgeschlossen ist, dass dies nicht grob unbillig für den Vertragspartner ist und dies ausdrücklich vereinbart wird, ist eine längere Frist möglich.

Auch die Überprüfungs- und Abnahmefristen, insbesondere bei Werkverträgen, sind gem. §271a Abs. 3 BGB n.F. auf 30 Tage begrenzt. Längere Fristen können nur ausdrücklich und nur dann vereinbart werden, wenn dies für den Gläubiger nicht grob unbillig ist.

2. Basiszinssatz und pauschaler Mindestverzugschaden

Gerät ein Unternehmer in Zahlungsverzug, da er seine Rechnung nicht innerhalb der Frist beglichen hat und gemahnt wurde, treten nun verschärfte Verzugsfolgen ein. Der Basiszinssatz betrug wurde auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz angehoben, § 288 Abs. 2 BGB n. F.

Außerdem darf der Unternehmer beim Zahlungsverzug eine Art Entschädigung fordern. Der Schuldner muss dann eine Pauschale in Höhe von 40 EUR zahlen, § 288 Abs. 5 BGB n.F.

Eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, die Verzugszins und Pauschale ausschließt, ist nicht wirksam.

IV. Wichtige Ausnahme

Beachten Sie jedoch, dass, obwohl das Gesetz grundsätzlich nur zwischen Unternehmern Anwendung findet, u.U. auch ein Kunde einen Vorteil hieraus ziehen kann. Leistet der Augenoptiker die Rückzahlung des Kaufpreises z.B. im Falle eines Rücktrittes nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, geraten Sie in Zahlungsverzug und Ihr Kunde hat einen Anspruch auf die Pauschale in Höhe von 40 EUR. Sie können jedoch von Ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, sofern Sie die Sehhilfe von Ihrem Kunden noch nicht zurück erhalten haben.

Ihr Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks